

# Bauwirtschaft

Markt | Management | Recht

## HERAUSGEBER

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Matthias Sundermeier,  
Technische Universität Berlin

Prof. Dr.-Ing. Heiko Meinen,  
Hochschule Osnabrück

## AUS DEM INHALT

Emil Lukawski/Philipp Beidersandwich

**Defizite des klassischen Ablaufes der Bedarfsplanung**  
Seite 133

Stefan Riemann/Philip Sander

**Partnerschaftliches Arbeiten in der Bauwirtschaft – was wir aktuell versuchen und was möglich wäre**  
Seite 143

Winfried Grieger

**Mehrparteienverträge – Umsetzung im Rahmen des deutschen Vertragsrechts**  
Seite 155

Andreas Wernthaler

**Ausgleichsberechnung nach § 2 Abs. 3 VOB/B – Teil 1**  
Seite 159

Hanno Werning/Thomas Krause-Czeranka

**Klarstellungen zum Bauproduktenrecht vor dem Hintergrund der laufenden Bauordnungs-Reformen**  
Seite 165

Marco Röder

**Verflichte Vertragsstrafe**  
Seite 175

Eduard Dischke

**Rechtsprechung**  
**Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Vergütungssystem der HOAI und seine Folgen**  
Seite 178



Heft 3  
September 2019  
Seiten 133-184  
4. Jahrgang  
Art.-Nr. 24528903  
ISSN 2509-8594

# 3

Werner Verlag

# Klarstellungen zum Bauproduktenrecht vor dem Hintergrund der laufenden Bauordnungs-Reformen

Dipl.-Ing. (FH) Hanno Werning ist Projektingenieur an der Technische Hochschule Rosenheim, Fakultät für Holztechnik und Bau, Rosenheim

Dipl.-Ing. Thomas Krause-Czeranka ist Inhaber des Ingenieurbüro Krause-Czeranka und Mitarbeiter des Materialprüfungsamts Nordrhein-Westfalen, Abteilung Bausicherheit, Unna

## I. Einleitung

Zu den Reformen der Musterbauordnung und der Landesbauordnungen in der Folge des EuGH-Urteils zur Bauregelliste<sup>1</sup> gibt es mehr Beiträge von Juristen als von Baupraktikern.<sup>2</sup> Beiden gemein scheint jedoch ein tendenziell wehmütiger Rückblick zum Ü-Zeichen, der an „Glorifizierung“ grenzt. In den verschiedenen Beiträgen sind leider verbreitet Irrtümer oder zumindest Missverständnisse sowohl zum bisherigen als auch zum künftigen Bauproduktenrecht zu erkennen. Im vorliegenden Beitrag soll mit dem Wissen um das Bauproduktenrecht in Deutschland auf diese Punkte eingegangen werden und wichtige Zusammenhänge klargestellt werden. Dazu werden auch einfache Beispiele gegeben.

Im Beitrag wird auf die Musterbauordnung (MBO) in den Fassungen September 2012<sup>3</sup> und Mai 2016<sup>4</sup> sowie die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (MVV TB), Ausgabe 2017/1,<sup>5</sup> Bezug genommen. Da die Regelungen zum Bauproduktenrecht in den Bundesländern (abgesehen von den derzeit unterschiedlichen Stadien der Reformen) weitgehend übereinstimmen,<sup>6</sup> ist dies möglich. Im Einzelfall gelten die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Bauregelliste (BRL) wird die Fassung 2014/2 vom 04.12.2014<sup>7</sup> in Bezug genommen, weil in dieser Ausgabe für BRL B Teil 1 nur die unmittelbar vom EuGH-Urteil bedingten Änderungen berücksichtigt und noch als „außer Kraft gesetzt“ erkenntlich sind. Die weiteren Änderungen in BRL 2015/1, 2015/2, 2016/1 und 2016/2 (überwiegend, jedoch nicht ausschließlich BRL B Teil 1 betreffend) sind Gegenstand der „Übergangs-Rechtslage“ und bereiten bereits die Umstellung auf die MVV TB vor, sie sind deshalb für die hier gegenständlichen Zusammenhänge nicht hilfreich.

## II. Ü-Zeichen nicht generell weggefallen und nie generell für CE-Produkte notwendig gewesen

In Beiträgen wird teilweise der Eindruck erweckt, das Ü-Zeichen würde künftig grundsätzlich entfallen. Tatsächlich bleibt das Ü-Zeichen jedoch erhalten für:

1. Die bisherigen „geregelten Bauprodukte“ (MBO 2002:2012 § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 und BRL A Teil 1) bzw. die künftigen „Bauprodukte nach technischen Baubestimmungen“ (MBO 2002:2016 § 85a Abs. 2 i.V.m. MVV TB C 2),<sup>8</sup>

1 Zehnte Kammer, Urt. v. 16.10.2014 – C-100/13.

2 Vgl. z.B. Zmuda, BauR 2018; Halstenberg, BauR 2017; Hennecke, Ingenieure in Bayern 2017; Mayr, Bauprodukte und Mängelhaftung 13.09.2018; Leineweber, BauR 2017; Eisenberg/Scheffelt, BauR 2017.

3 Muster-Bauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012.

4 Muster-Bauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016.

5 DIBt [Hrsg.], Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Ausgabe 2017/1; 31.08.2017. MVV TB 2017/1 2017).

6 So auch Halstenberg, Die aktuellen Entwicklungen im Bauproduktenrecht und die zivilrechtlichen Konsequenzen (Fn. 2), IV., 1. Abs.

7 DIBt [Hrsg.], Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Ausgabe 2014/2. BRL 2014).

8 Diese Bauprodukte tragen das Ü-Zeichen i.d.R. auf Grundlage einer Übereinstimmung mit einer Norm, die als Technische Baubestimmung eingeführt ist, z.B. Fahrstachttüren nach DIN 18091.

Irrtümer und Missverständnisse

Viele Ü-Kennzeichnungen bleiben

Nur zusätzliche  
Ü-Kennzeichnung  
entfällt

2. die „unregulierten Bauprodukte“ mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ), allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall (bisher MBO 2002:2012 § 17 Abs. 3 Satz 1, teilweise i.V.m. BRL A Teil 2, nun MBO 2002:2016 § 17 Abs. 1, teilweise i.V.m. MVV TB C 3),<sup>9</sup>
3. Produkte mit CE-Kennzeichnung nach anderen Richtlinien als der Bauprodukte-Verordnung (BauPVO)<sup>10</sup> (bisher MBO 2002:2012 § 17 Abs. 7 Nr. 2 i.V.m. BRL B Teil 2, nun MBO 2002:2016 § 17 Abs. 1 i.V.m. § 85a und MVV TB B 3).<sup>11</sup>

Es entfällt lediglich die „zusätzliche“ Ü-Kennzeichnung für einige Produkte mit CE-Zeichen nach der BauPVO. Nicht für alle Produkte, die in BRL B Teil 1 aufgeführt waren, wurde zusätzlich eine Ü-Kennzeichnung gefordert. Bei der überwiegenden Mehrheit der Produkte in BRL B Teil 1, für die in Spalte 4 „nur“ die Anlage 01 genannt wurde, ist die Lage vor und nach den Bauordnungsreformen unverändert (siehe dazu auch unten in VII.), sie brauchten kein zusätzliches Ü-Kennzeichen!

### III. Das Ü-Zeichen impliziert nicht die Erfüllung von Bauwerksanforderungen

Verbreitet wird der Eindruck erweckt, bei der Verwendung von Produkten mit Ü-Zeichen sei „automatisch alles gut“ (gewesen). So z.B. Hennecke: „Bisher konnten die am Bau Beteiligten sich darauf verlassen, dass alle auf dem Markt befindlichen Bauprodukte die Anforderungen an das Bauwerk erfüllten. Das Ü-Kennzeichen war bisher die Garantie dafür, dass die nationalen Anforderungen auch bei Bauprodukten nach harmonisierten Normen erfüllt wurden.“<sup>12</sup> Ähnlich Halstenberg: „Bislang konnten die Marktteilnehmer regelmäßig auf die Ü-Kennzeichnung zurückgreifen. Lag diese vor, wussten die Beteiligten, dass die Bauprodukte geeignet waren, um Bauwerke zu errichten, die den bauaufsichtlichen Anforderungen genügen.“<sup>13</sup> Zmuda befindet, dass „... die Verwender der Bauprodukte regelmäßig auf das Ü-Zeichen zurückgreifen [konnten], die (sic) die Kennwerte und Prüfmethoden zertifizierten und Lücken ergänzten. War ein Ü-Zeichen vorhanden, konnten Bauherren, Planer oder Bauunternehmer diese Bauprodukte mit der Sicherheit verwenden, dass diese Bauprodukte zur Sicherstellung der Bauwerksicherheit geeignet sind und sie in jedem Falle die bauaufsichtliche Abnahme erhalten.“<sup>14</sup> Sogar die Obersten Baubehörden äußern in ihren Mitteilungen zum Vollzug des Bauproduktenrechtes missverständlich: „Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und – anlassbezogen – die jeweilige Bauaufsichtsbehörde konnten sich auch im europäisch harmonisierten Bereich zumeist darauf verlassen, dass mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassenen und entsprechend mit dem ‚Ü-Zeichen‘ versehenen Produkt das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an die jeweilige bauliche Anlagen erfüllt wird.“<sup>15</sup> Die Betonung muss hierbei „auf den jeweiligen Verwendungszweck“ gelegt werden, und das sehr detailliert.

Ü = Übereinstimmung

Abgesehen davon, dass bei weitem nicht alle Produkte, für die BRL B Teil 1 zusätzliche Nachweise und Ü-Kennzeichnung gefordert hat, diese auch tatsächlich hatten, und – wie oben dargelegt – nicht alle Produkte mit CE-Kennzeichnung nach BauPVO ein zusätzliches Ü-Zeichen haben mussten, ist zum Ü-Zeichen ganz klar zu sagen: **Das Ü steht für Übereinstimmung, und dabei kommt**

9 Diese Bauprodukte tragen das Ü-Zeichen auf Grundlage einer Übereinstimmung mit einem Verwendbarkeitsnachweis z.B. feuerwiderstandsfähige Türen nach abZ.

10 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.

11 Diese Bauprodukte tragen ein CE-Zeichen aufgrund einer anderen Richtlinie der EU, welche jedoch bauaufsichtlich relevante Aspekte nicht hinreichend berücksichtigen; z.B. tragen elektrisch betriebene Lüftungsgeräte eine CE-Kennzeichnung nach der Niederspannungsrichtlinie, für die bauaufsichtlich relevanten energetischen Kennwerte ist eine zusätzliche abZ erforderlich, für die anschließend das Ü-Zeichen als Nachweis der Übereinstimmung mit der abZ notwendig ist.

12 Hennecke, Bauprodukteverordnung (Fn. 2).

13 Halstenberg, Die aktuellen Entwicklungen im Bauproduktenrecht und die zivilrechtlichen Konsequenzen (Fn. 2).

14 Zmuda, Europäisches Bauproduktenrecht (Fn. 2) III. 4., 6. Abs.

15 Z.B. Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, „Vollzug des Bauproduktenrechtes; Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der Rs. C-100/13; Rundschreiben betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab dem 16.10.2016“ (14.10.2016), analoge Hinweise aller anderen Obersten Baubehörden liegen vor.

es darauf an, mit was die Übereinstimmung erklärt wird. So tragen z.B. feuerhemmende ebenso wie feuerbeständige Abschlüsse<sup>16</sup> ein Ü-Zeichen. Wenn in einem Bauwerk an einer bestimmten Stelle eine feuerbeständige Tür gefordert ist, genügt jedoch keine (ebenso Ü-gekennzeichnete, jedoch weniger feuerwiderstandsfähige) feuerhemmende Tür. Sollte parallel eine bauaufsichtliche Anforderung an die Luftschalldämmung derselben Tür bestehen, ist diese i.d.R. ebenfalls nicht vom Ü-Zeichen für die Feuerwiderstands-abZ erfasst, ebenso wenig wie z.B. Merkmale zur Barrierefreiheit. Schließlich ist auch regelmäßig zu prüfen, unter welchen Randbedingungen die mit dem Ü-Zeichen angegebene Leistung gilt. So ist z.B. bei feuerwiderstandsfähigen Türen zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Verwendbarkeitsnachweises (am Beispiel der Brandschutztür derzeit eine abZ) den Einbau in die im konkreten Bauwerk vorhandene Wand erlaubt. Es gibt z.B. feuerwiderstandsfähige Türen, die nur in bestimmte Mauerwerks- und Betonwände eingebaut werden dürfen, aber nicht in sog. „Trockenbauwände“ mit Metallständerunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipsplatten.

Bei Dämmstoffen konnte eine zusätzliche Ü-Kennzeichnung z.B. (nur) für den Wert der Wärmeleitfähigkeit nach dem Grenzwert-Verfahren aufgrund einer abZ gegolten haben. Solche abZ wurden auf Antrag der Dämmstoff-Hersteller durch das DIBt erteilt, ohne dass dies irgendwo „gefordert“ war; die Planer konnten diesen (i.d.R. vom Nennwert der Wärmeleitfähigkeit nach Leistungserklärung und CE-Zeichen abweichenden) Wert nach abZ im Wärmeschutznachweis mit einem geringeren Sicherheitsfaktor beaufschlagen und so einen besseren Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit erreichen als bei Nutzung der Werte aus der Leistungserklärung.<sup>17</sup> Nur wenn in der zusätzlichen abZ (auch) angegeben war, dass das Produkt nichtbrennbar ist, schloss dies ein, dass das Produkt nicht glimmt. Darüber hinaus gilt: Ob mit dem Ü-gekennzeichneten Dämmstoff die Anforderung an die Wärmedämmung des Bauwerks erreicht wird – egal ob unter Nutzung des abZ-Wertes oder des Leistungserklärungs-Wertes – ist vollkommen unklar. Welcher konkrete Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit bei welcher Dämmstoffdicke im konkreten Bauvorhaben erforderlich ist, ergibt sich aus dem objektspezifischen Planungsprozess des gegenständlichen Bauwerks, hier der Bemessung im Wärmeschutznachweis.

Früher Ü-gekennzeichnete Mauersteine (z.B. Ziegel) gab es schon immer mit unterschiedlichen Festigkeitsklassen. War gemäß Standsicherheitsnachweis für eine bestimmte Wand z.B. ein Stein „HLZ 12“ gefordert, half der (ebenfalls Ü-gekennzeichnete) „HLZ 6“ (mit geringerer Festigkeit als HLZ 12) bei gleicher Wanddicke nicht weiter.

Ü-Zeichen waren und sind deshalb nie isoliert zu sehen, sondern stets gemeinsam mit dem Dokument, mit dem die Übereinstimmung erklärt wird, und der damit verbundenen Leistungsangabe. Ü-Kennzeichnung und CE-Kennzeichnung sind insofern also (entgegen der Ansicht von Halstenberg)<sup>18</sup> durchaus vergleichbar, als sie nur zusammen mit einer Leistungsangabe sinnvoll nutzbar sind. Auch bei Ü-gekennzeichneten Produkten mussten bestimmte Produkteigenschaften z.B. bei der Ausschreibung in Leistungsverzeichnissen detailliert beschrieben werden.<sup>19</sup>

Der Planer und auch der Errichter hatten und haben auch in dem System des Ü-Zeichens die Aufgabe und Verpflichtung, die Bauwerksanforderungen zu berücksichtigen. Der wesentliche Unterschied zu dem System der harmonisierten Bauprodukte liegt an dieser Stelle in der Fachsprache bzgl. der Angabe der Leistungen in Bezug auf wesentliche Merkmale.

Zur Bedeutung des ehemaligen zusätzlichen Ü-Zeichens für CE-Produkte generell siehe unten VII.

Ü-Kennzeichnung  
und Leistungsangabe

16 Z.B. Brandschutztüren, häufig als „T30“- und „T90“-Türen bezeichnet.

17 DIN 4108-4:2013-02 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte.

18 Halstenberg, Die aktuellen Entwicklungen im Bauproduktenrecht und die zivilrechtlichen Konsequenzen (Fn. 2) IV., 11. Abs.

19 Anders als Leinweber, Die EU Rechtsprechung zu Bauprodukten und deren Konsequenzen für deutsche Bauverträge (Fn. 2), 1101.

Vergleichbare  
Sicherheitsniveaus

#### IV. CE bedeutet nicht automatisch geringeres „Sicherheitsniveau“ als Ü

In einem Fachbeitrag wird herausgestellt: „Die Sicherheit, die das Ü-Zeichen und damit die bauaufsichtliche Bewertung des Produktes den Beteiligten vermittelte, ist bei harmonisierten Bauprodukten jedenfalls entfallen.“<sup>20</sup> Hierbei handelt es sich überwiegend um eine „gefühlte“ Sicherheit und einen ebenso „gefühlten“ Sicherheitsverlust: Für zahlreiche Produkte geben bisher die BRL A Teile 1 und 2 und nun die MVV TB Abschnitte C 2 und C 3 für den Übereinstimmungsnachweis „ÜH“ an, also „Übereinstimmungserklärung des Herstellers“. Dies entspricht dem AVCP-Verfahren 4<sup>21</sup> der BauPVO: Der Hersteller ist alleine für die erklärte Übereinstimmung bzw. Leistung verantwortlich. Ist für Produkte der Übereinstimmungsnachweis „ÜHP“ angegeben („Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle“), ist (nach der Erstprüfung) der Hersteller ebenfalls alleine dafür verantwortlich, die Übereinstimmung mit dem in Bezug genommenen Dokument zu bestätigen. Dies entspricht dem AVCP-Verfahren 3 der BauPVO. Lediglich bei Produkten mit „ÜZ“ („Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle“) erfolgt auch eine regelmäßige Fremdüberwachung von Produkten. Deswegen kann nicht generell bei CE-gekennzeichneten Produkten ein geringeres Sicherheitsniveau unterstellt werden. Es gibt „genauso unsichere“ ÜH- und ÜHP-Produkte mit Ü-Zeichen wie AVCP 4 bzw. AVCP 3-Produkte mit CE. Umgekehrt gibt es auch „genauso sichere“ CE-Produkte mit AVCP 1 oder 1+ wie Ü-Produkte mit ÜZ. Diskussionen und Kritik sind dort berechtigt, wo das bisherige nationale „Niveau“ der Übereinstimmungsbestätigung für das AVCP-Verfahren zur CE-Kennzeichnung abgesenkt wird. Es ist jedenfalls festzustellen, dass keinesfalls das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) die Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen versieht, wie Zmuda vermutlich versehentlich falsch angibt.<sup>22</sup>

#### V. Produkte können einer harmonisierten technischen Spezifikation nach BauPVO nicht „entsprechen“

Verbreitet wird davon gesprochen, dass Produkte einer harmonisierten Norm (hEN) „entsprechen“ würden oder sollten. Wie Halstenberg<sup>23</sup> richtig und deutlich herausstellt, ist die Aufgabe harmonisierter technischer Spezifikationen (neben den hEN sind dies die Europäischen Bewertungsdokumente, engl. European Assessment Documents, EAD), einheitliche Verfahren zur Ermittlung und Angabe von Leistungen hinsichtlich bestimmter Merkmale der Produkte festzulegen.<sup>24</sup> Bildlich gesprochen soll es sich bei harmonisierten technischen Spezifikationen also um einen „Werkzeugkasten“ handeln, der als „Werkzeuge“ die verschiedenen Prüfverfahren zur Leistungsermittlung enthalten soll. Die Angabe der Leistungen erfolgt dann im Rahmen einer „einheitlichen Fachsprache“.

Dadurch soll eben keine „... Angleichung der unterschiedlichen Anforderungen (!) an Bauprodukte in den einzelnen Mitgliedstaaten“<sup>25</sup> erfolgen und die BauPVO legt auch kein „Mindestmaß an Schutzniveau fest“.<sup>26</sup> Es sollen die Verfahren zur Leistungsermittlung und -angabe europaweit angeglichen werden. So wird in einheitlichem Format angegeben, was ein Produkt „hat“ oder „kann“. Die Anforderungen,

Anforderungen  
und Leistungen

20 Halstenberg, Die aktuellen Entwicklungen im Bauproduktenrecht und die zivilrechtlichen Konsequenzen (Fn. 2) IV. 3., 7. Abs.

21 AVCP = Assessment and Verification of Constancy of Performance; Deutsch: Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, vgl. Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Fn. 10) Anhang V.

22 Zmuda, Europäisches Bauproduktenrecht (Fn. 2) II., 3. Abs.

23 Halstenberg, Die aktuellen Entwicklungen im Bauproduktenrecht und die zivilrechtlichen Konsequenzen (Fn. 2), IV., 9. Abs. und IV., 8. Abs.

24 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Fn. 10) Erwägungsgründe (10) und (11), Art. 1, Art. 17 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1.

25 Zmuda, Europäisches Bauproduktenrecht (Fn. 2) II., 1. Abs., in der Folge ebenso falsch 2. Abs. – es soll keine „einheitlichen Mindest-Standards“ geben.

26 Ebd. III. 3., 1. Abs. Eine Ausnahme ist bei Schwellenwerten gegeben. Bemerkenswerter Weise stellt Zmuda im selben Absatz korrekt fest, „dass die harmonisierten Normen keine Anforderungen an die Bauprodukte selbst festlegen, sondern nur einheitliche Prüfstandards definieren.“, insofern innerhalb des zitierten Beitrags inkonsistent.

also was ein Produkt in einer bestimmten Verwendungssituation „haben“ oder „können“ muss, dürfen die Mitgliedstaaten festlegen.<sup>27</sup> Sie dürfen dies über die Anforderungen an das Bauwerk. In Deutschland geschieht dies durch die Landesbauordnungen und die aufgrund der Landesbauordnungen erlassenen technischen Baubestimmungen für Planung und Bemessung und sonstigen technischen Regeln.

Unstrittig erfüllen viele der bestehenden harmonisierten technischen Spezifikationen diese Kriterien nicht. Dass viele hEN auch bei einer Überarbeitung nicht an dieses Prinzip angepasst werden, sondern weiter Anforderungen (engl. „requirements“) an die Produkte enthalten, ist einer der Gründe, warum Neufassungen der Normen nicht in die für die CE-Kennzeichnung maßgebende Liste im Amtsblatt der EU (sog. „OJEU-Liste“)<sup>28</sup> aufgenommen werden. Nur in Ausnahmefällen sieht die BauPVO von der EU-Kommission (und nur bei entsprechender Ermächtigung im Normungsauftrag auch durch die Normungsgremien) festgelegte „Schwellenwerte“ vor, die betroffene Produkte dann mindestens erfüllen müssen.<sup>29</sup>

Eine Inbezugnahme von harmonisierten technischen Spezifikationen als „anerkannte Regel der Technik“ (aRdT), wie von Halstenberg diskutiert,<sup>30</sup> entfällt für solch ein Dokument somit von vornherein. Denn es erfolgen eben keine Vorgaben für die Leistung und keine Spezifikation für das Produkt, die als allgemein anerkannt gelten könnten. Eine Spezifikation eines CE-gekennzeichneten Produktes, z.B. für eine Bestellung, setzt stets eine zusätzliche Angabe der geforderten Leistung für die in der jeweiligen Verwendung relevanten Merkmale voraus.<sup>31</sup>

Was unter der Rechtslage der früheren Bauprodukten-Richtlinie (BPR)<sup>32</sup> mit der Formulierung „Übereinstimmung mit einer harmonisierten Norm“ für Bauprodukte gemeint war (was man als synonym zu „einer Norm entsprechen“ sehen könnte), äußert die EU-Kommission selbst sehr deutlich: „*Im Gegensatz zu anderen Richtlinien zur Harmonisierung ist die Übereinstimmung eines Bauprodukts mit einer harmonisierten Norm im Rahmen der BPR so zu verstehen, dass die Leistungsfähigkeit des Produkts anhand (in Anwendung) der Methoden und Kriterien der harmonisierten Norm bewertet werden muss.*“<sup>33</sup> Auch hier ist also kein „entsprechen“ im Sinne von „Anforderungen an bestimmte Merkmale erfüllen“, wie sie für eine Inbezugnahme als aRdT notwendig wäre, nicht gegeben gewesen. Die Formulierungen selbst in der BPR, dass die CE-Kennzeichnung bestätigt, dass ein Produkt einer harmonisierten Norm „entspricht“, waren insofern schon immer missverständlich und in der Richtlinie selbst schlecht gewählt.

## VI. Woher kommen die Bauprodukt-Anforderungen?

Anders als in einigen Beiträgen<sup>34</sup> dargestellt, wurden in BRL B Teil 1 auch selten „konkrete Leistungsanforderungen“ angegeben. Vielmehr galt für alle darin gelisteten Produkte mit CE-Kennzeichnung nach

hEN ungeeignet als aRdT

„Übereinstimmung“ mit einer hEN

27 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Fn. 10) Erwägungsgründe (1) bis (4); ausführlich *Abend*, Die Regulierung von Bauprodukten zum Einbau in Bauwerke durch die EU. Plädoyer für eine loyale Zusammenarbeit; DIBt-Newsletter Spezialausgabe 30.08.2018 S. 14 f.

28 Zuletzt ABL C 92 vom 09.03.2018, S. 139–185 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission i.R.d. Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU); ABL C 92 vom 09.03.2018, 139–185; OJEU = Official Journal of the European Union.

29 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Fn. 10) Erwägungsgründe (14) und (16), Art. 3 Abs. 3 Satz 2 mit Art. 27 Abs. 3 und Art. 60 Buchst. a).

30 Halstenberg, Die aktuellen Entwicklungen im Bauproduktenrecht und die zivilrechtlichen Konsequenzen (Fn. 2).

31 Z.B. für einen Dämmstoff für nichttragende innere Trennwände: Werkmäßig hergestellter Dämmstoff aus Mineralwolle im Anwendungsbereich von (DIN) EN 13162, Dicke x mm, Toleranzklasse T2 oder besser (d.h. „weniger Abweichung vom Nennmaß erlaubt“), Strömungswiderstand  $\geq 5 \text{ kPa}\cdot\text{s}/\text{m}^2$ , Brandverhaltensklasse nach (DIN) EN 13501-1 E-d2 oder besser.

32 Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG).

33 Europäische Kommission, Leitlinien – Die Anwendung der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung auf Bauprodukte ohne CE-Kennzeichnung 13.10.2011.

34 Halstenberg, Die aktuellen Entwicklungen im Bauproduktenrecht und die zivilrechtlichen Konsequenzen (Fn. 2) IV., 2. Abs.; Zmuda, Europäisches Bauproduktenrecht (Fn. 2) II., 3. Abs.

Übersetzung von  
Bauwerks- in Bau-  
produkt-Anfor-  
derungen

BauPVO für die „in Abhängigkeit vom Anwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen“ durch Anlage 01 zu BRL B Teil 1 schon immer: „*Es gelten die in den Landesbauordnungen und in den Vorschriften aufgrund der Landesbauordnungen vorgegebenen Stufen, Klassen und Verwendungsbedingungen.*“<sup>35</sup> Die „konkreten Leistungsanforderungen“ ergeben sich also stets aus einem Planungsprozess, in dem die (nur stellenweise für das Brandverhalten sehr konkreten, sonst oft wenig konkreten) Anforderungen der Bauordnungen mit Hilfe der technischen Baubestimmungen für Planung und Ausführung<sup>36</sup> zunächst in Anforderungen an Bauteile (wie z.B. Wände und Decken) und schließlich in Anforderungen an die Bauprodukte (aus denen die Bauteile errichtet werden) übersetzt werden. Dabei gibt es meist unterschiedliche „Wege zum Ziel“. Die geforderte Standsicherheit kann z.B. durch ein Bauteil mit kleinerem Querschnitt und höherer Festigkeit ebenso erreicht werden wie mit einem größeren Querschnitt mit geringerer Festigkeit.<sup>37</sup> Die Rechtslage hinsichtlich der Bauprodukt-Anforderung ist damit keineswegs „unklar“.<sup>38</sup> Unter Berücksichtigung dieses Wissens können die von der BauPVO geforderten Produkt-Informationenstellen<sup>39</sup> allerdings eigentlich kaum das leisten, was die BauPVO von ihnen verlangt.

Insofern kann ein Bauprodukt auch nie eine „Bauwerksanforderung“ erfüllen. Bauprodukte können nur so zusammengefügt werden, dass das entstandene Bauwerk die Bauwerksanforderungen erfüllt. So stellt die deutlichere Differenzierung von Regelungen zur Verwendung von Bauprodukten zu den Anwendungsregeln für Bauarten einen wesentlichen Aspekt in der Novellierung des Bauordnungsrechtes dar. Mit dem neuen § 16a der MBO (Bauarten) erfolgt auch eine deutlichere Abgrenzung zum europäischen Bauproduktenrecht. Die Trennung von rechtlichen Regelungen für den freien Warenverkehr in der EU (das Inverkehrbringen von harmonisierten Bauprodukten betreffend) von der Festlegung bauordnungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht zuletzt durch das EuGH-Urteil zur Bauregelliste<sup>40</sup> herausgestellt. Diese Teilung der Gesetzgebungszuständigkeit sieht vor, dass die Anforderungen an die Bauwerke in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten fallen. Eine „Harmonisierung“ der Bauwerksanforderungen innerhalb der EU existiert nicht.

Wenn die EU-Kommission entsprechend BauPVO Art. 27 Abs. 1 Klassifizierungssysteme zum Ausdruck der Leistung von Produkten über Leistungsklassen nach BauPVO Art. 2 Nr. 7 festlegt, müssen die Mitgliedstaaten aufgrund von BauPVO Art. 27 Abs. 6 sicherzustellen, dass die Anforderungen in der in den harmonisierten technischen Spezifikationen genutzten Leistungsangabe ausgedrückt werden können. Die technischen Baubestimmungen müssen also die Nutzung dieser Angaben ermöglichen. Sehr deutlich wird dies bei den sog. „Zuordnungstabellen“ zum Brandverhalten von Baustoffen in bisher BRL A Teil 1 Anlage 0.2.2 und nun MVV TB Anhang 4, Abschnitt 1.3. Hier werden den „verbalen“ bauaufsichtlichen Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen (nichtbrennbar, schwerentflammbar, normalentflammbar, leichtentflammbar; vgl. MBO 2002:2016 § 26 Abs. 1) Klassen nach (DIN) EN 13501-1<sup>41</sup> zugeordnet. Analog erfolgt dies für die Leistungsangaben zum Feuerwiderstand von Bauteilen als Klassen nach (DIN) EN 13501-2<sup>42</sup> in bisher BRL A Teil 1 Anlage 0.1.2 und nun MVV TB Anhang 4, Abschnitt 4.3 und verschiedentlich in 5.

35 DIBt, Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Ausgabe 2014/2 (Fn. 7) S. 176.

36 Entsprechend den bisherigen der „Liste der Technischen Baubestimmungen“ (LTB) auf Grundlage von MBO 2002:2012 § 3 Abs. 3 Satz 1 und nun den der MVV TB entsprechenden Regelwerken der Länder auf Grundlage der MBO § 85a entsprechenden LBO-Regeln; es handelt sich damit um „Vorschriften aufgrund der Landesbauordnungen“.

37 Vgl. dazu ausführlich Werning, BauprodukteAKTUELL 7/2018.

38 Zmuda, Europäisches Bauproduktenrecht (Fn. 2) meint, Halstenberg würde in Halstenberg, Die aktuellen Entwicklungen im Bauproduktenrecht und die zivilrechtlichen Konsequenzen (Fn. 2) „eindrücklich und detailliert“ beschreiben, dass die „materielle Rechtslage der Bauproduktanforderungen unklar“ bleibe.

39 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Fn. 10) Erwägungsgrund (42) und (43), Art. 10.

40 Europäischer Gerichtshof, Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Freier Warenverkehr – Regelung eines Mitgliedstaats, nach der bestimmte Bauprodukte, die mit der Konformitätskennzeichnung ‚CE‘ versehen sind, zusätzlichen nationalen Normen entsprechen müssen – Bauregellisten. Rechtssache C-100/13; 16.10.2014 (Fn. 1).

41 DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009.

42 DIN EN 13501-2:2016-12 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen; Deutsche Fassung EN 13501-2:2016.

Für Merkmale, bei denen die Leistung in Klassen ausgedrückt wird, die von den Normungsgremien aufgrund einer Ermächtigung über das Mandat entsprechend BauPVO Art. 27 Abs. 2 Satz 3 festgelegt wurden, gilt dies bemerkenswerter Weise nicht. Allerdings steht es den Mitgliedstaaten frei, diese Systeme in ihren technischen Baubestimmungen in Bezug zu nehmen.

Bei Merkmalen mit Leistungsstufen nach BauPVO Art. 2 Nr. 6 ist die Inbezugnahme i.d.R. unkritisch. Die Mitgliedstaaten könnten hier Sicherheitsfaktoren festlegen, mit denen die Leistungsangaben zu verrechnen sind, wenn sie die Verfahren zur Ermittlung der Werte für die Leistungserklärung als nicht ausreichend „sicher“ empfinden.<sup>43</sup>

Ein CE-gekennzeichnetes Bauprodukt darf und durfte auch weder unter der BPR noch unter der BauPVO pauschal „verbaut“,<sup>44</sup> also verwendet, werden. In Bezug auf die BPR äußert dies die EU-Kommission selbst in bemerkenswerter Deutlichkeit: *„Die Übereinstimmung eines Bauprodukts mit einer harmonisierten Norm bedeutet ... nicht, dass von der Konformität mit ... rechtlichen Anforderungen ausgegangen werden kann, die für die Verwendung des Produkts gelten. Ebenso wenig kann ein Bauprodukt bereits deshalb als brauchbar angesehen werden, weil eine harmonisierte Norm eingehalten wird, da die Brauchbarkeit durch Prüfung der Leistungsfähigkeit des Produkts im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen festgestellt werden muss, die je nach Verwendung unterschiedlich sein können ...“*.<sup>45</sup> Es war und ist stets notwendig, dass die erklärten Leistungen den Anforderungen in der konkreten, objektspezifischen Verwendungssituation entsprechen.<sup>46</sup> Das Produkt darf allerdings frei gehandelt werden. Die EU-Kommission baut bei der Konzeptionierung des Bauproduktenrechtes auf die Eigenverantwortung der Produktverwender, die sich unter den ihnen angebotenen Bauprodukten diejenigen geeigneten herausuchen, die eben die objektspezifischen konkreten Anforderungen erfüllen. Diese „Produktauswahl“ mussten die Verwender auch schon früher eigenverantwortlich durchführen, auch unter dem Ü-Zeichen; vgl. oben die Beispiele von Türen mit unterschiedlichem Feuerwiderstand, Mauersteinen unterschiedlicher Festigkeitsklassen oder Dämmstoffen unterschiedlicher Wärmeleitfähigkeit.<sup>47</sup>

Konformität mit hEN ≠ Konformität mit Anforderungen in Verwendungssituation

## VII. Die Bedeutung des (weggefallenen) Ü-Zeichens für Produkte mit CE nach BauPVO

Die für einige Produkte mit CE-Kennzeichnung nach BauPVO aufgrund von BRL B Teil 1 zusätzlich geforderten Nachweise und das damit verbundene Ü-Zeichen dienen meist (nicht immer) dem sogenannten „Lückenschluss“. Für Merkmale, für die über die Leistungserklärung aufgrund der hEN keine Leistungsangabe möglich war (oder ist), sollte über einen weiteren Nachweis (z.B. eine abZ) und das zugehörige Ü-Zeichen eine Leistung angegeben werden können. Die „Lücke“ eines „fehlenden“ wesentlichen Merkmals (also ein Merkmal, das sich zwar i.S.v. BauPVO Art. 2 Nr. 4 auf die Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt oder auswirken kann, jedoch im Normungsauftrag nicht berücksichtigt ist und deswegen nicht in Anhang ZA der entsprechenden Produktnorm genannt werden darf) sollte geschlossen werden.<sup>48</sup>

CE + Ü für „Lückenschluss“

43 So z.B. geschehen in DIN 4108-4:2017-03 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte und zuvor in DIN 4108-4:2013-02 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte (Fn. 17).

44 Zmuda, Europäisches Bauproduktenrecht (Fn. 2) II., 4. Abs.

45 Europäische Kommission, Leitlinien – Die Anwendung der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung auf Bauprodukte ohne CE-Kennzeichnung (Fn. 33).

46 Vgl. MBO 2002:2012 § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 7 Nr. 1 und BRL B Teil 1 mit Anlage 01, nun noch deutlicher in MBO 2002:2016 § 16c; ebenso von Halstenberg, Die aktuellen Entwicklungen im Bauproduktenrecht und die zivilrechtlichen Konsequenzen (Fn. 2) V. II., 9. Abs. diskutiert, dort als „*eigentliche technische Brauchbarkeit*“ bezeichnet.

47 Anders als in Zmuda, Europäisches Bauproduktenrecht (Fn. 2) III. 1., letzter Absatz und III. 4., 2. Abs. geäußert ist dies also keineswegs „fortan“ oder „jetzt“ notwendig, sondern vielmehr „nicht neu“ und „schon immer so gewesen“, und in der Folge auch keine „strukturelle Veränderung“ oder eine „Verlagerung ins Zivilrecht“. Kritisch wird es für die „fehlenden Merkmale“, siehe dazu unten.

48 Ein anderes Verständnis von „lückenhaften“ Normen wird vertreten in Abend, Die Regulierung von Bauprodukten zum Einbau in Bauwerke durch die EU (FN 27), Kap. 5.1 und 5.2.

Wenn bspw. in BRL B Teil 1 Anlage 1/5.2<sup>49</sup> für Wärmedämmstoffe aus Mineralwolle mit den Brandverhaltensklassen A1, A2, B oder C nach (DIN) EN 13501–1<sup>50</sup> der Nachweis des Glimmverhaltens über eine abZ gefordert wurde, dann deswegen, weil dies bisher kein wesentliches Merkmal in Anhang ZA der hEN (DIN) EN 13162<sup>51</sup> für Mineralwolle-Dämmstoffe ist. In Deutschland ist aber sicherzustellen, dass es dort, wo Baustoffe nichtbrennbar oder schwerentflammbar sein müssen, nicht durch Glimmen und/oder Schwelen zu einer unbemerkten Brandausbreitung kommt.<sup>52</sup> Das ist bisher am einfachsten nachzuweisen, indem Baustoffe verwendet werden, die nachweislich nicht glimmen oder schwelen.

Bei Fenstern und Außentüren ist z.B. das Brandverhalten kein wesentliches Merkmal in der Produktnorm. Es besteht aber die (ausnahmsweise pauschale) Grund-Anforderung gemäß MBO 2002 (durch Reform unverändert) § 26 Abs. 1 Satz 2, dass leichtentflammbare Baustoffe (Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind) in Bauwerken nicht verwendet werden dürfen. Wenn mit der Leistungserklärung und dem CE-Zeichen kein Brandverhalten angegeben werden kann, wie soll dann gezeigt werden, dass diese Anforderung erfüllt ist? Strenggenommen müsste gefolgert werden: Der Nachweis, dass das Produkt Fenster mindestens normalentflammbar ist fehlt; man könnte deswegen konservativ die Annahme treffen, dass das Produkt nicht mindestens normalentflammbar ist (Beweis des Gegenteils fehlt); folglich dürfte es nicht im Bauwerk verwendet werden. Mit dieser Argumentation dürften keine Fenster und Außentüren eingebaut werden! Deswegen wurde über BRL B Teil 1 Anlage 1/6.2 (mit „Umweg“ über BRL A Teil 1, lfd. Nr. 8.5.3 und BRL A Teil 1 Anlage 8.7) eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers („ÜH“, also ohne abZ) gefordert. Der Hersteller sollte eigenverantwortlich angeben, dass alle Bestandteile des Fensters aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen bestehen.

Entscheidend ist jedenfalls, dass die Ü-Zeichen aufgrund von BRL B Teil 1 keinerlei Einfluss auf die anderen Merkmale dieser Produkte hatten! So sind z.B. bei Fenstern und Außentüren die Kennwerte für den Wärmeschutz oder Schallschutz schon unter BRL B Teil 1 ausschließlich über die Leistungserklärung und das CE-Zeichen nachzuweisen gewesen. Für diese Merkmale ist der nun vielfach beklagte „Wegfall“ des Ü-Zeichens damit vollkommen belanglos. Darüber hinaus bestehen bauordnungsrechtlich keine „konkreten Vorgaben“ für die Wärmedämmung und den Schallschutz. Es gibt zwar „Mindestwerte“ für den Wärmeschutz für Fenster für beheizte Gebäude in der EnEV und in DIN 4108–2 – aber es ist nicht gesagt, dass bei Nutzung von Fenstern mit dem Mindest-Wärmeschutz die Bauwerks-Anforderungen von EnEV und DIN 4102–8 ebenfalls eingehalten sind. Dazu bedarf es eines Wärmeschutznachweises, der unter Berücksichtigung der Gebäudegeometrie des Bauproduktenrechtes und der Wärmedämmwirkung aller Komponenten der Gebäudehülle (also neben den Fenstern z.B. auch Wände und Dach), teilweise sogar der geplanten Haustechnik, Kennwerte für das Bauwerk ermittelt, die mit Anforderungen an diese Kennwerte des Bauwerkes verglichen werden. Dies kann dazu führen, dass deutlich bessere Wärmedämmung der Fenster gefordert ist, als der „Mindestwert“.

Die Anforderung an die Schalldämmung der Gebäudehülle von schutzbedürftigen Räumen (z.B. Wohnräume) gemäß technischer Baubestimmung DIN 4109–1<sup>53</sup> richtet sich wesentlich nach der konkret vorhandenen Außenlärmbeanspruchung und der Schutzbedürftigkeit des Raumes; sie ist damit für ein Gebäude unter einer Flughafen-Einflugschneise anders als für ein Gebäude neben einer Bahnstrecke

49 DIBt, Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Ausgabe 2014/2 (Fn. 7) S. 181.

50 DIN EN 13501–1:2010–01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501–1:2007+A1:2009 (Fn. 40).

51 DIN EN 13162:2015–04 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012+A1:2015.

52 Dies war schon immer der Fall, stellt also das bestehende Sicherheitsniveau in Deutschland dar. Die genannten Brandverhaltensklassen werden den bauaufsichtlichen Anforderungen „nichtbrennbar“ (A1, A2-s1,d0) bzw. „schwerentflammbar“ (A2 mit beliebigen Brandnebenerscheinungen außer A2-s1,d0 und B sowie C mit beliebigen Brandnebenerscheinungen s und d) zugeordnet. Es war aufgrund des Prüfverfahrens bei Baustoffen der Klasse A1, A2 und B1 nach DIN 4102–1, die ebenfalls den bauaufsichtlichen Anforderungen „nichtbrennbar“ (A1, A2) bzw. „schwerentflammbar“ (B1) zugeordnet werden, eingeschlossen, dass diese nicht (kritisch) glimmen. Es wurde deutlich in BRL A Teil 1 Anlage 0.2.2, Tabelle 1, Fußnote 1 darauf verwiesen.

53 In unterschiedlichen Ständen eingeführt DIN 4109–1:2016–07 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen oder DIN 4109–1:2018–01 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen.

Allgemeine  
„Mindestwerte“  
kein Garant für  
Erfüllung der Bau-  
werksanforderung

oder gar ein alleinstehendes Gebäude „draußen auf dem Land“, und bei gleicher Außenlärmbeanspruchung für Büroräume anders (geringer) als für Bettenräume in einem Krankenhaus. Die Schalldämmung der Gebäudehülle setzt sich aus der Schalldämmung der Wand und der Fenster zusammen. Auch hier ist eine Planung und Bemessung erforderlich, aus der sich die konkrete Anforderung an die Schalldämmung des Fensters ergibt. Sie kann nicht verallgemeinert werden.

Zugleich gibt es Anwendungsfälle, in denen an ein Fenster weder eine Anforderung an die Wärmedämmung<sup>54</sup> noch eine Anforderung den Schallschutz<sup>55</sup> gestellt werden. Was soll also eine Produktinformationsstelle zu den Anforderungen an ein Fenster in Deutschland sagen?

Die vorgenannten Beispiele erläutern die Notwendigkeit der Planungsleistung zur Festlegung von Anforderungen an ein Bauprodukt – egal, welche Kennzeichnung es trägt.

Mit diesem Wissen dieser Zusammenhänge wird auch klar, warum die gelegentlich geforderten „vollständigen Leistungserklärungen“<sup>56</sup> für die Produkt-Verwender keinen Vorteil bringen: Selbst wenn die Hersteller zu jedem Merkmal ihres Produktes eine Leistung angeben müssten, müsste der Verwender dennoch prüfen, ob die angegebene Leistung die Anforderung in der konkreten Verwendungssituation erfüllt (also ob z.B. dass Schalldämmmaß und der Wärmedurchlasswiderstand eines Fensters groß genug sind). Für die Entscheidung über die Verwendbarkeit ist es unerheblich, ob in der Leistungserklärung ein „zu schlechter Wert“ angegeben ist, oder ob ein Hersteller von der Möglichkeit Gebrauch macht, zu einem Merkmal keine Leistung zu ermitteln und „NPD“<sup>57</sup> anzugeben. In beiden Fällen könnte das Produkt nicht verwendet werden. Durch das Erzwingen einer vollständigen Leistungserklärung werden die Produkte nur teurer, weil die Hersteller mehr Aufwand haben, alle Leistungen zu ermitteln. Für die Verwender ergibt sich daraus aber keine pauschale „Verwendbarkeit“.

## VIII. Die tatsächlichen Probleme

Das tatsächliche (zivilrechtliche) Problem wird allerdings durch das Beispiel und die Inhalte von VII. auch deutlich: Mit dem Wegfall von BRL B Teil 1 ist ein verlässlicher Rahmen entfallen für den Umgang mit Merkmalen, die für die Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke allgemein und die konkreten Anforderungen in bestimmten Verwendungen in Deutschland speziell relevant sein können, aber für die mit der Leistungserklärung nach hEN keine Leistung angegeben werden kann (weil das Merkmal nicht im Anhang ZA der hEN enthalten ist).

Eine Möglichkeit zum (verlässlichen und juristisch einwandfreien) Umgang damit ist, durch den Hersteller für das Produkt entsprechend den BauPVO-Regelungen eine Europäische Technische Bewertung (ETA) zu beantragen, die (über die hEN hinaus) das „fehlende“ Merkmal behandelt. Dazu ist zunächst ein Europäisches Bewertungsdokument (EAD) zu erstellen. Der Weg ist möglich, aber ausgesprochen langwierig. Die Nutzer der Produkte müssen nach wie vor nicht nur prüfen, ob das Produkt eine ETA hat, sondern auch, welche Leistungen aufgrund dieser ETA angegeben sind, und ob diese die objektspezifischen Anforderungen erfüllen.

Die andere Möglichkeit ist die – zu Recht – umstrittene „zivilrechtliche“ Lösung über eine Technische Dokumentation nach § 85a Abs. 2 Nr. 6 MBO, wie in MVV TB D 3 konkretisiert. Hierbei ist zu beachten, dass es weder für den Käufer oder Besteller noch für die Behörde eine bauordnungsrechtliche Grundlage gibt, eine solche Dokumentation durch den Produkthersteller zu fordern. Es sollte ein Hersteller ausgewählt werden, der „freiwillig“ (also ohne Aufforderung, sondern von sich aus) diese Dokumentation zur Verfügung stellt. Über die „Belastbarkeit“ dieser zivilrechtlich zugesicherten Leistung, auch in Abhängigkeit vom Format der Dokumentation, können die Verfasser als „Techniker“ nicht urteilen.

„Vollständige Leistungserklärung“ nicht zielführend

Problem fehlende (wesentliche) Merkmale

54 Dies ist bei unbeheizten Gebäuden gegeben.

55 Dies ist bei nicht schutzbedürftigen Räumen gegeben, z.B. bei einer Werkstatt in der laute Tätigkeiten stattfinden.

56 Z.B. Bundesarchitektenkammer/Bundesingenieurkammer, [https://www.akbw.de/fileadmin/download/Freie\\_Dokumente/Berufspolitik/Stellungnahmen/eu-bauprodukteverordnung.pdf](https://www.akbw.de/fileadmin/download/Freie_Dokumente/Berufspolitik/Stellungnahmen/eu-bauprodukteverordnung.pdf) (Abruf am 27.09.2018), ähnlich Diskussionsbeiträge bei verschiedenen Veranstaltungen, z.B. BauPVO Symposium 2017, Berlin, 30.11.2017.

57 Abk. für „no performance determined“, dt. „keine Leistung bestimmt“.

Aufnahme fehlen-  
der Merkmale in  
hEN

Wichtige Hinweise auf möglicherweise für bestimmte Produkte relevante fehlende Merkmale, die Planer in Betracht ziehen sollten, können der „Prioritätenliste“ des DIBt<sup>58</sup> entnommen werden, oder auch aus den bisherigen Inhalten der BRL B Teil 1 abgeleitet werden.

Die beste Möglichkeit wäre, die „fehlenden Merkmale“ so schnell wie möglich in die hEN zu integrieren. Und zwar nicht „konsens-basiert“, sondern immer dann, wenn ein Mitgliedstaat dieses Merkmal haben möchte und seinen Wunsch plausibel begründen kann. Voraussetzung dafür ist allerdings eine Anpassung der betreffenden Normungsaufträge („Mandate“) der EU-Kommission an die Europäische Normungsorganisation (hier: CEN). Die dazu notwendigen Verfahren sind in einer eigenen EU-Verordnung<sup>59</sup> geregelt und so aufwändig, dass z.B. an der Anpassung der Normungsaufträge für die Aufnahme des wesentlichen Merkmals „Glimmverhalten“ in die von Deutschland geforderten Normen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrages seit über zwei Jahren gearbeitet wird, und noch keine entsprechende Anpassung erfolgt ist. Anschließend beginnt erst die ebenfalls langwierige Anpassung der Normen selbst, vor allem wenn dann auch noch Vertreter anderer Mitgliedstaaten gegen die Anpassung der Normen opponieren, weil sie das für „nicht notwendig“ halten. Wie schon geäußert: An dieser Stelle muss nach Ansicht des Verfassers die sonst konsens-basierte Arbeitsweise der Normungsgremien verlassen werden. Der Konsens kann und muss bei der Festlegung des Prüfverfahrens erfolgen, aber nicht bei der Frage, ob das Merkmal überhaupt aufgenommen wird (hier hat sich der rechtliche Rahmen der Normungsaufträge allerdings geändert, so dass dies bei einem neuen Normungsauftrag zumindest theoretisch kein Problem mehr darstellen sollte).

## IX. Fazit

Das Ü-Zeichen gibt es weiter für viele Produkte, aber es bedeutet nicht (und bedeutete nie), dass die „Bauwerksanforderungen“ erfüllt sind. Die Bauwerksanforderungen sind im Zuge der Planung von Bauwerken mit Hilfe der technischen Baubestimmungen in Anforderungen an Produkte zu übersetzen. Dies war schon immer Aufgabe und Leistung von Architekten und Ingenieuren. Meist gibt es dabei neben zahlreichen Abhängigkeiten verschiedene Lösungswege, so dass quasi keine allgemeingültigen Anforderungen festgelegt oder angegeben werden können. Für CE-Produkte, für die unter BRL B Teil 1 zusätzliche Nachweise und Ü-Kennzeichnung gefordert waren, hat sich bei vielen der in den hEN enthaltenen Merkmalen ohnehin nichts geändert: Die Nutzer der Produkte hatten – egal ob unter Ü oder unter CE – schon immer die Pflicht, Produkte auszuwählen, welche die für das konkrete Projekt objektspezifisch ermittelten Anforderungen an die Produkte erfüllen. Juristisch fraglich ist der Umgang mit „fehlenden Merkmalen“, die zum Nachweis von Anforderungen benötigt werden, aber für die im Rahmen der Leistungserklärung keine Leistung angegeben werden kann. Hier wäre eine Anpassung der Verfahren wünschenswert, dass Normungsaufträge schnell und unkompliziert angepasst und so die hEN zügig um die fehlenden Merkmale erweitert werden können.

58 DIBt, [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/IIN/Prioritaetenliste\\_Ueberarbeitung\\_hEN.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/IIN/Prioritaetenliste_Ueberarbeitung_hEN.pdf) (Abruf am 27.09.2018).

59 Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.